

Studien- und Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Bachelor- und Master-
Studiengänge an der Hochschule Biberach
vom 27.06.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 und § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Biberach gem. § 19 Abs. 1 am 21.06.2017 die folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Hochschule Biberach hat am 28.06.2017 dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

- § 2 Allgemeine Ziele der weiterbildenden Studiengänge, Zweck der Prüfung,
- § 3 Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Zusatzfächer
- § 4 Praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, und Sonderregelungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bachelorarbeit und Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Elektronische Mitteilungen

B. Besonderer Teil

- § 24 Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)
- § 25 Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)

C. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach.

Die Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Biberach angebotenen weiterbildenden Studiengängen.

- (2) Der jeweilige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung darf dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Biberach vom 28.06.2017 nicht widersprechen.
- (3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Allgemeine Ziele der weiterbildenden Studiengänge, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium an der Hochschule Biberach bereitet entsprechend den studiengangsspezifischen Studienzielen durch wissenschaftlich fundierte und anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Ziele der weiterbildenden Bachelorstudiengänge orientieren sich an § 31 LHG.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Das Masterstudium baut auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich auf, erweitert erworbene Kompetenzen oder vertieft sie unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat. Der Profiltyp des jeweiligen Masterstudiengangs (stärker anwendungsorientiert oder stärker forschungsorientiert) ist im Besonderen Teil festgelegt. Die Ziele der weiterbildenden Masterstudiengänge orientieren sich an § 31 LHG.

§ 3 Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Zusatzfächer

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt.
Jeder Masterabsolvent muss am Ende des Studiums in der Regel 300 Leistungspunkte nachweisen. Einzelheiten, wie eventuell fehlende Leistungspunkte erworben werden können, regelt der Besondere Teil.
- (2) Die Gliederung des Studiums regelt der Besondere Teil.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und

zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit.

- (4) Der Pflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss.

Der Wahlpflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Jeder Studierende muss bis zur festgelegten Frist gewählte Wahlpflichtfächer der Hochschule schriftlich mitteilen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nur aus triftigem Grund in den ersten 2 Vorlesungswochen des Semesters möglich. Der Antrag auf Änderung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtfächern werden nur bei einer Mindestzahl an Teilnehmenden durchgeführt. Die Zahl der Mindestteilnehmerzahl wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (5) Die Anzahl der Teilnehmenden kann zum Beispiel bei Laborpraktika auf eine maximale Teilnehmerzahl beschränkt werden. Bei Modulen, die aufgrund von einer maximalen Anzahl an Teilnehmenden beschränkt sind, ist ein Wahlverfahren durchzuführen, das keinen Studierenden benachteiligt.
- (6) Studierende können auf Antrag weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen, aus dem Fächerangebot der Hochschule im Zeugnis als Zusatzfach aufnehmen lassen. Zusatzfächer werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt und erhalten auch keine Leistungspunkte.
- (7) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktische Studiensemester

- (1) Studierende im Rahmen des weiterbildenden Bachelorstudiengangs können das verpflichtende praktische Studiensemester darüber hinaus auch im Rahmen ihrer regulären beruflichen Tätigkeit ausüben. Umfang, Inhalt und weitere Regelungen das praktische Studiensemester betreffend sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Auf Grundlage dessen wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der jeweilige Leiter des Praktikantenamtes. In die Bachelorstudiengänge ist ein praktisches Studiensemester integriert. Für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (2) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Soweit studienabschnittabschließende Prüfungen zu erbringen sind, ist dies im Besonderen Teil geregelt. Dort ist auch geregelt, ob der Studierende Prüfungsleistungen eines Folgeabschnitts ableisten kann, wenn er Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studienabschnitts noch nicht erbracht hat.

- (4) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfung(en). Im Besonderen Teil werden für jedes Modul die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur jeweiligen Modul-/Modulteilprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung und Masterprüfung sollen bis zu der im Besonderen Teil festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.

§ 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten

- (1) Studierende, die
1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
 2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
 3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
 4. Pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinn von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von 6 Semestern gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.
- (3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor- und Masterthesis gilt auf Antrag des Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als 6 Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.
- (4) Für Betreuungszeiten soll der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 8 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester im Bachelorstudiengang und bis zu zwei im Masterstudiengang gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen

erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, und Sonderregelungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können bei entsprechendem Angebot wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann im Rahmen der Prüfungsfristen nur ablegen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben oder als Kontaktstudierender geführt ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren und die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung bestanden hat.
- (3) Das Anmeldeverfahren wird vom Prüfungsamt festgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
 1. Mündliche Prüfungen
(Referat, Kolloquium, Podiumsdiskussion, Posterpräsentation, mündliche Einzel- und Gruppenprüfung)
 2. Schriftliche Prüfung
(Klausurarbeiten auch in elektronischer Form, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Essays, Protokolle, Lerntagebuch, Portfolio auch in elektronischer Form, Studienarbeiten, Projektarbeiten)
 3. Praktische Prüfungen
(Labortätigkeiten, Exkursionen, externe Praktika, Rollenspiel, Herstellung von Werkstücken, wissenschaftspraktische Tätigkeiten, Parcours, Peer-Teaching-Tutorium)
- (5) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsarten möglich. Bei Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Erarbeitung in einer Gruppe von Studierenden (Teamarbeit) als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden. Hierüber entscheidet der Prüfer und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für Prüfungsvorleistungen kommen im Übrigen alle in Abs. 4 vorgesehenen Prüfungsarten in Frage. Über das erfolgreiche Erbringen entscheidet der Prüfer.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (7) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist mit der Prüfungsanmeldung zu stellen. Auf Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befunde enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

§9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die

Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 23) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§11 Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) Bachelor- und Masterarbeit sind Prüfungsarbeiten. Sie sollen zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Ausnahmen sind zulässig und im Besonderen Teil geregelt. Abweichende Regelungen sind für Kooperationsstudiengänge möglich und werden im jeweiligen besonderen Teil geregelt. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplom-/Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang erworbene oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung er-

möglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Dort ist auch festgelegt, welche Modul/Modulteilprüfungen bei Ausgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens erbracht sein müssen. Sollten im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine früheren Anmeldefristen vorgeschrieben sein, ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller anderen Modulprüfungen anzumelden.
- (5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in den weiterbildenden Studiengängen in digitaler Form (CD) sowie in zweifach gedruckter Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§12 Bewertung der Prüfungsleistungen/ECTS-Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend. bei
einem Durchschnitt von 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Modulnoten gilt die im Besonderen Teil ausgewiesene Gewichtung.

- (5) Für die Bewertung der Abschlussnote nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema:
Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April und am 1. Oktober jeweils für die letzten vier Jahrgänge des Studiengangs ggf. bei Bedarf unter Berücksichtigung verwandter Studiengänge der Hochschule Biberach, wenn für einen Studiengang keine ausreichende Mindestgröße (50 Noten) vorliegt. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	=	die besten 10 %	=	excellent
B	=	die nächsten 25 %	=	verygood
C	=	die nächsten 30 %	=	good
D	=	die nächsten 25 %	=	satisfactory
E	=	die nächsten 10 %	=	sufficient

- (6) Die relative ECTS-Note wird sowohl im Abschlusszeugnis als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§13 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Studierenden werden zu den jeweiligen Prüfungsleistungen des Semesters automatisch angemeldet, in dem die Modul- bzw. Modulteilprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist. Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in der vorgesehenen Frist möglich. Im Sommersemester muss eine Abmeldung bis spätestens zum 15.06. im Wintersemester bis spätestens zum 15.12. erfolgt sein. Zur Abmeldung wird der im LSF dafür vorgesehene Bogen beim ZWW unterschrieben eingereicht.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Anmeldung oder eine Abmeldung gemäß Absatz 1 nicht erfolgt ist oder wenn jemand nach der Frist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittgrundes einer Prüfungsleistung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn Sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunktwerte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Vor- oder Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Modulprüfungen bestanden sind. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erbracht ist.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erbracht ist.

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Darüber hinaus steht jedem Studierenden eine zweite Wiederholung (Drittversuch) einer nicht bestandenen Prüfung unter der Voraussetzung zu, dass er nachweist, dass er an einer studienfachlichen Beratung teilgenommen hat. Ein weiterer Versuch (Viertversuch) ist nicht möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungen durchgeführt werden, in dem das Modul erneut angeboten wird. Der Studierende hat die Möglichkeit das Modul erneut zu belegen. Es gilt die Gebühr, welche in der entsprechenden Gebührensatzung zur Wiederholung eines Moduls festgelegt ist.
- (3) Es steht dem Studierenden frei das Modul nicht erneut zu belegen und eine Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Monaten nach nicht bestandener Prüfung wahrzunehmen. Dem Prüfling stehen nach nicht bestandener Prüfung die kompletten Lernmaterialien des betreffenden Moduls weiterhin zur Verfügung. Eine Lernberatung zur Prüfungsvorbereitung durch das ZWW kann in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem ZWW schriftlich mitzuteilen, ob er die Nachprüfung gem. Abs. 2 oder 3 wahrnehmen will. Diese Festlegung ist verbindlich.
- (5) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, wird dies mit der Note 5,0 bewertet, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (6) Es ist zulässig Wiederholungsprüfungen im Bereich der Wahlpflichtfächer durch andere Wahlpflichtfächer gleicher Leistungspunktzahl zu ersetzen.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (siehe auch § 11 Abs. 6).

§16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelor- bzw. Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Wiederholbarkeit einer Prüfung gemäß § 14 nicht gegeben ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden ist.

§17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Prüfungsausschüsse der Studiengänge zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens bis zum 30. April bzw. 30. November zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeitan gerechnet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer

Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im „transcript of records“, im Zeugnis und im „diploma supplement“ kenntlich gemacht werden.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Einzelheiten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können sind im Besonderen Teil geregelt. Zur Entscheidungsfindung kann eine Einstufungsprüfung vorgesehen werden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, den Modulteilprüfungsnoten des Wahlbereichs, soweit sie nicht Modulen zugeordnet sind, und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten, insbesondere die jeweilige Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil.
- (2) Über eine gegebenenfalls erforderliche und bestandene Vor- oder Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module und die hierin erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- und Masterurkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen mit mindestens 6 Theoriesemestern wird neben der Verleihung des akademischen Grades in der Urkunde ein Hinweis aufgenommen, dass die Absolventin/der Absolvent nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt ist, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu

führen.

- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („transcript of records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkten und Prüfungsnotenaufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „transcript of records“ werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrechterwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Bei dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf Antrag in angemessener Form Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Prüfer zu stellen.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14)
2. über das Bestehen von Prüfungen (§ 15)
3. über die Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 16 Abs. 2)
4. über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung (§ 17)
5. über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen (§ 18)
6. über die Bestellung von Prüfer und Beisitzer (§ 23).

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester durchgeführt hat. Ausnahmen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzer zuständig. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten muss ein Prüfer Professor sein. Bei schriftlichen Abschlussarbeiten soll der Betreuer einer der Prüfer sein.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden (schriftliche Abschlussarbeiten), sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§23 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die der bzw. dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten, können aber auch an die vom Studierenden mitgeteilte private E-Mail-Adresse gerichtet werden. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierende bzw. den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt. Im Übrigen ist für belastende Verwaltungsakte der elektronische Weg ausgeschlossen, solange die bzw. der Studierende der Hochschule seine aktuelle Postanschrift bekannt gegeben hat.

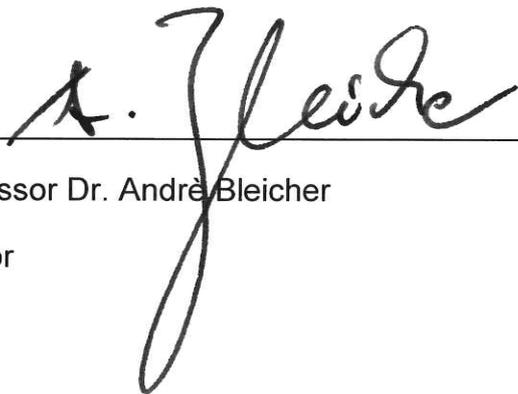
B. Besonderer Teil

C. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, 27.06.2018

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The signature appears to be 'A. Bleicher'. The signature is written over a horizontal line.

Professor Dr. André Bleicher

Rektor

§ 26 Gemeinsamer Weiterbildender Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften der HBC und der UUlm

(1) Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine weiterführende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Hochschulausbildung. Diese bereitet insbesondere auf die Übernahme von Führungsaufgaben an der Schnittstelle von biopharmazeutischen und medizintechnischen Bereichen in der gesamten Pharmaindustrie, der Branche der Medizin und Medizintechnik als auch in verwandten Bereichen vor.

(2) Umfang des Studiums, Akademischer Grad

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 90 Leistungspunkte. Es wird der Abschlusstitel "Master of Science" von der Hochschule Biberach und der Universität Ulm vergeben.

(3) Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften ist in der Zulassungssatzung der Hochschule Biberach und der Universität Ulm für den Studiengang geregelt.

(4) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt 3 Semester, die Regelstudienzeit in Teilzeit beträgt 6 Semester. Ein Antrag auf Studienzeitverlängerung kann beim Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden.

(5) Leistungspunkte

Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden studentischer Arbeitszeit.

(6) Gliederung des Studiums

Das Studium ist in vier Schwerpunktbereiche gegliedert. Diese sind: (1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen, (2) Interdisziplinäre Kompetenzen, (3) Biotechnologie, Biopharmazeutische Wissenschaften und Arzneimittelentwicklung, (4) Medizinische und Medizintechnische Kompetenzen. Das Curriculum ist modular aufgebaut, sodass es den Studierenden in Abhängigkeit vom halbjährlich wechselnden Modulangebot frei steht, welche Module sie in welcher Reihenfolge belegen möchten. Die Studierenden müssen aus jedem der folgenden Bereiche die angegebenen Leistungspunkte (36 Leistungspunkte in Summe) wie folgt erwerben:

- (1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen mindestens 12 LP
- (2) Interdisziplinäre Kompetenzen mindestens 12 LP
- (3) Biotechnologie, Biopharmazeutische Wissenschaften und Arzneimittelentwicklung mindestens 6 LP
- (4) Medizintechnik mindestens 6 LP

Die weiteren 24 Leistungspunkte sind frei aus dem Studienangebot wählbar.

(7) Stundentafel

Lehrveranstaltung	Semester / LP ¹				Präsenz [h]	E-Learning [h]	Selbst Studium [h]	PVL	Prüfungsleistung		EG
	1	2	3	4					Art	[h]	
Fachwissenschaftliche Kompetenzen (mindestens 12 Leistungspunkte)											
MBB	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	123	PP	K	1	6
PGAE	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	123	PP	K	1	6
MG	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	123		K	1	6
Interdisziplinäre Kompetenzen (mindestens 12 Leistungspunkte)											
GMP	(6)	(6)	(6)	(6)	24	40	114	PP	MP	2	6
											6
GBWL	(3)	(3)	(3)	(3)	8	15	66		K	1	
KAPM	(3)	(3)	(3)	(3)	8	15	47		SP	20	
PPS	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	122		MP	2	6
NU	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	104		SP	20	6
Biotechnologie, Biopharmazeutische Wissenschaften und Arzneimittelentwicklung (mindestens 6 Leistungspunkte)											
UDP	(6)	(6)	(6)	(6)	24	40	115	PP	K	1	6
NMM	(3)	(3)	(3)	(3)	16	15	58	PP	K	1	3
CLE	(3)	(3)	(3)	(3)	8	15	66		K	1	3
											6
AZZ	(4)	(4)	(4)	(4)	10	27	39		MP	2	
R	(2)	(2)	(2)	(2)		20	39		K	1	
TPP	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	114	PP	MP	10	6
Stz	(6)	(6)	(6)	(6)	64	30	84	PP	SP + MP	2	6
Medizinische und Medizintechnische Kompetenzen (mindestens 6 Leistungspunkte)											
GMM	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	122	PP	MP	2	6
LD	(6)	(6)	(6)	(6)	16	40	123	PP	K	1	6
BS	(3)	(3)	(3)	(3)	8	30	51		K	1	3
											6
BMB	(3)	(3)	(3)	(3)	4	15	51		SP	20	
BMA	(3)	(3)	(3)	(3)	4	15	51		SP	20	
MT	Thesis										
			(30)	(30)			900				30

¹ Vgl. dazu § 26 (6) dieser Satzung.

K = Klausur; SP = Schriftliche Prüfung gem. § 8 dieser Satzung. In diesem Fall keine Klausuren sondern andere Prüfungsformen aus diesem Bereich.; MP = Mündliche Prüfung gem. § 8 dieser Satzung; PP = Praktische Prüfung gem. § 8 dieser Satzung; Th = Thesis

(8) Wahl der Module

Die Studierenden legen vor Beginn des folgenden Semesters fest, welche Module sie belegen wollen. Die Fristen und das Wahlverfahren werden rechtzeitig kommuniziert. Kommt ein Modul aus Mangel an Teilnehmenden nicht zu Stande, werden die betroffenen Studierenden unverzüglich informiert und haben die Möglichkeit, ein alternatives Modul zu wählen. Ist für das Abschließen des Studiums die Belegung eines Moduls zwingend notwendig, so muss den Studierenden die Teilnahme ermöglicht werden.

(9) Studienformat

Der Masterstudiengang besteht aus kompakten Präsenzveranstaltungen, begleitenden E-Learning-Einheiten sowie Selbstlernphasen. Zum Erreichen der Ziele und Vermitteln der Inhalte wird den Studierenden die folgende Online-Lernarchitektur zur Verfügung gestellt:

- Lernmaterialien: Skripte, Lernvideos und weitere Lernangebote (wie z.B. Übungen, E-Portfolio, Wiki), weiterführende Literatur, Seminare, die auch online stattfinden können (Webinare), etc.
- Kommunikations- und Kollaborationstools: Chat, Virtuelles Klassenzimmer, Forum, Sprechstunde (auch online), etc.

(10) Bildung der Modul- und Gesamtnote

Die Modulnote für ein benotetes Modul errechnet sich aus den über die Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen benoteten Modulteile oder entspricht der Note der übergreifenden Modulprüfung. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Modulnoten, wobei das Modul Masterarbeit zweifach gezählt wird.

(11) Prüfungsleistungen

Es gelten die im Allgemeinen Teil unter § 8 formulierten Formen der Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in elektronischer Form online oder als Präsenzprüfung abgenommen werden. Die Studierenden werden dabei zu Beginn der Lehrveranstaltung mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut gemacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die Art der Prüfungsleistungen wie auch Angaben zum Umfang der Prüfungsleistung sind in Abs. 7 dieser Satzung geregelt. Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 15 dieser Satzung.

(12) Anerkennung

Über Anerkennungen von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Inland, aus dem Ausland und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges. Die Fristen sind dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung §17 zu entnehmen. Es gilt § 35 LHG. Es ist das Formular zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verwenden.

(13) Prüfungsausschuss

Für den Studiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Zusammensetzung erfolgt nach den im Allgemeinen Teil nach § 21 formulierten Richtlinien.

(14) Masterthesis

Alle allgemeinen Fristen werden in § 11 dieser Satzung geregelt. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen.

Die Masterthesis muss spätestens 6 Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen angemeldet werden. Jeder Studierende, der 36 Leistungspunkte erlangt hat, kann sich zur Masterthesis anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate in Vollzeit oder 12 Monate in Teilzeit. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur auf Antrag und nur für höchstens drei Monate möglich. Die Begründung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Studien- und Prüfungskommission. Der Grund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Betreuer der Masterarbeit kann sowohl ein Professor der Universität Ulm als auch der Hochschule Biberach sein. Erfolgt eine Zulassung zum Studiengang unter Auflage ist eine Anmeldung zur Masterthesis erst nach Erfüllung der Auflage möglich. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Bei einer außerhalb der Hochschule oder Universität durchgeführten Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss vorab ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studiengangs Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften entspricht. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und in einer elektronischen Version beim Studiensekretariat einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(15) Abschluss des Studiums und Zeugnis

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterthesis bestanden sind. Nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Modulprüfungen erhält der Studierende ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Das Masterzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule Biberach, dem Präsidenten der Universität Ulm sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.